

Anlage
zu TOP 3)

Dr. Martina Moede,

22926 Ahrensburg

07.03.2016

Stadt Ahrensburg

Hauptausschuss

Eingang
Einwohnerhaus durch
12 A am 07.03.16
B. Reute

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Stadtverordnete,

meine Frage betrifft den Bereich Datenschutz in der Ahrensburger Stadtverwaltung:

a) Hat die Stadt Ahrensburg einen behördlichen Datenschutzbeauftragten oder eine behördliche Datenschutzbeauftragte? Und falls ja: wer ist dies? Begründung meiner Frage: Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG-) besagt in Paragraph 10 „Behördliche Datenschutzbeauftragte“:

„(1) Die datenverarbeitende Stelle kann schriftlich eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Mehrere datenverarbeitende Stellen können gemeinsam eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen.“

b) Möchte ich gerne wissen, wie es um die Gewährleistung der Verfügbarkeit der Daten der Stadtverwaltung Ahrensburg im Falle eines Stromausfalls bestellt ist. Verfügt die Stadt Ahrensburg über eine Notstromversorgung? Begründung meiner Frage: Der diesbezügliche Paragraph 5 „Allgemeine Maßnahmen zur Datensicherheit“ des Landesdatenschutzgesetzes besagt:

(1) Die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im Sinne von § 3 Abs. 3 ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, die nach dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der Daten erforderlich und angemessen sind. Sie müssen gewährleisten, dass

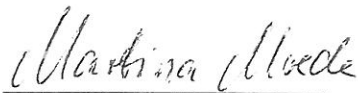
1. Verfahren und Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß angewendet werden können (Verfügbarkeit)....“.

Erläuterung: Thilo Weichert, der ehemalige Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, hat am 8. Mai 2014 auf einem Bürgermeisterseminar des Städteverbandes Schleswig-Holstein zum Thema Kommunalen Datenschutz im Zusammenhang mit dem Thema Verfügbarkeit der Daten auch das Thema ausfallsichere Stromversorgung angesprochen.

c) und abschließend frage ich, ob Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung befugt sind, E-Mails, die namentlich und auch unter Verwendung ihrer städtischen E-Mail-Adresse an sie direkt gerichtet sind, an Privatpersonen und/oder sogar an soziale/politische Netzwerke außerhalb der Stadtverwaltung weiterzuleiten und sie dort zu Diskussion zu stellen, ohne dass zuvor das Einverständnis der Absenderin oder des Absenders eingeholt wurde?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung meiner Frage bis zur Stadtverordnetenversammlung am 21.03.2016 oder, falls dies zu kurzfristig ist, bis zur darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung.

Vielen Dank im Voraus für die Beantwortung meiner Frage.



(Dr. Martina Moede)